

Akkreditierung und Akkreditierungsnachweise

1. Krankenhäuser innerhalb der EU, der USA, Norwegen, Kanada und der Schweiz

a. Universitätskliniken: Universitätskliniken und ihre Abteilungen werden ohne weitere Akkreditierung anerkannt. Diese Kliniken sind auf der Liste der akkreditierten Krankenhäuser, die auf der Seite des Studienreferates veröffentlicht ist, nicht zu finden. Wollte man nämlich alle Universitätskliniken der oben genannten Länder sammeln, würde man eine lange, unübersichtliche Liste bekommen. Das ist unnötig, da diese Kliniken für die Fachpraktika eindeutig geeignet sind. Diese Regelung gilt auch für die Krankenhäuser, die über einen ERASMUS Vertrag verfügen.

b. Lehrkrankenhäuser/Abteilungen: Lehrkrankenhäuser/Abteilungen, die mit Universitäten/Universitätskliniken einen Vertrag haben, müssen ihre Akkreditierung nachweisen. Den Nachweis hat die Universität/das Universitätsklinikum, mit der/dem der Vertrag abgeschlossen wurde, oder das Akkreditierungsinstitut selbst auszustellen. Es wird kein vom Lehrkrankenhaus ausgestellter Nachweis angenommen.

Formale Vorgaben für den Akkreditierungsnachweis:

- der Nachweis soll mit dem Briefkopf der Universität/des Instituts versehen werden
- er soll eindeutig aussagen, dass das betroffene Krankenhaus mit der Universität unter Vertrag steht, somit ein Lehrkrankenhaus ist (wurden nur bestimmte Abteilungen akkreditiert, sind diese aufzulisten)
- glaubhafte Unterschrift einer zuständigen Person (Dekan/in, Referatsleiter/in, Lehrbeauftragte/r, etc.)
- Stempel der Universität/des Instituts

ODER: eine beglaubigte Kopie des Vertrags, der zwischen der Universität/dem Akkreditierungsinstitut und dem Krankenhaus abgeschlossen wurde, einholen

Achtung!

Sowohl die Sommerpraktika (Pflegepraktikum, Praktikum der Inneren Medizin, Chirurgisches Praktikum), als auch die Praktika des PJ-s dürfen nur in/an den oben genannten Krankenhäusern/Abteilungen abgeleistet werden. Soziale Einrichtungen und Pflegeheime werden im Fall dieser Praktika nicht anerkannt.

Hausärzte brauchen die Akkreditierung nicht nachzuweisen. Es muss nur auf eines geachtet werden: Falls man das Kommunikationspraktikum nicht bei einem/r Hausarzt/-ärztin bestimmt vom Institut für Grundversorgung ableistet, hat man zwei Bewertungsformulare und zwei Formulare für das Krankeninterview auszufüllen und mit den entsprechenden Unterschriften versehen im Institut für Grundversorgung abzugeben.

2. Krankenhäuser außerhalb der EU, der USA, Norwegen, Kanada und der Schweiz:

Im Fall dieser Länder werden nur Krankenhäuser anerkannt, die von der Ungarischen Akkreditungskommission (UAK) akkreditiert sind. Das Praktikum ist ungültig, wenn das von Ihnen gewählte Krankenhaus in die Liste der UAK nicht aufgenommen ist, egal ob es sich um ein Universitätsklinikum handelt. Die Liste der UAK ist über die Seite des Studienreferates erreichbar. Die Akkreditierung eines Krankenhauses durch die UAK ist ein langer, mehrstufiger Prozess, in dem alle vier Medizinische Fakultäten Ungarns und die UAK zusammenwirken. Das Studienreferat steht Ihnen mit ausführlicheren Informationen gerne zur Verfügung.

Achtung!

Wenn Sie Ihr Praktikum in/an einem/r Krankenhaus/Abteilung, das/die nicht zu den oben genannten Universitätskliniken gehört bzw. in die oben genannten Listen nicht aufgenommen ist und der Status seiner/ihrer Akkreditierung wegen fehlenden Dokumenten nicht feststeht, antreten, wird es nicht angenommen. Ihr Praktikum wird erst anerkannt, wenn die Akkreditierung nachgewiesen worden ist. Kann die Akkreditierung nicht nachgewiesen werden, ist Ihr Praktikum ungültig und wird als Studienleistung nicht berücksichtigt.